

N.
Nr.

01.04.1980
39012 Merano,
Meran,

Oggetto: **Beschluß Nr. 14 des Schulrates - Schuljahr 1979/80**
Betrifft:

Datum: 01.04.1980

Beginn: 16 Uhr

Ort: Professorenzimmer der Handelsoberschule Meran

hat sich der Schulrat dieser Anstalt aufgrund einer formellen Einladung des Präsidenten des Schulrates zu einer Sitzung eingefunden.

<u>Die Mitglieder:</u>		<u>anwesend</u>	<u>entschuldigt</u> <u>abwesend</u>
Former Alfred	Elternvertreter		x
Gruber Ignaz	"	x	
Luther Othmar	"	x	
Carli Ivo Klaus	Lehrervertreter		x
Fischer Martha	"	x	
Greiter Alois	"	x	
Mutz Antonietta	"		x
Trafoier Karl	"	x	
Munarini Franco	"		x
Steiner Vigil	Vertr. Verwaltungspers.	x	
Hübner Othmar	Schülervvertreter	x	
Waldner Anita	"	x	
Gasser Thomas	"	x	

Sekretär ist: Herr Othmar Hübner

Gegenstand: Besprechung und Genehmigung der Geschäftsordnung

DER SCHULRAT

- Nach Einsichtnahme in das Ernennungsdekret des Schulamtsleiters, Prot. Nr. PK/mr A15a/140/79 vom 12.12.1979;
- Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 05.09.1975, Nr. 49;
- Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 12.12.1978, Nr. 59;
- Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 24.05.1976, Nr. 15;
- Nach Einsichtnahme in den Entwurf der Geschäftsordnung;
- Nach Einsichtnahme in das Protokoll der 4. Schulratssitzung vom 06.02.1980, Tagesordnungspunkt Nr. 7, in dem folgende Mitglieder mit der Ausarbeitung eines Entwurfes der Geschäftsordnung beauftragt wurden: Fischer Martha, Carli Ivo Klaus, Greiter Alois, Trafoier Karl, Gasser Thomas und Steiner Vigil;
- Nach eingehender Diskussion

BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit, den Entwurf der im Protokoll der 5. Schulratssitzung niedergeschriebenen Geschäftsordnung anzunehmen.

Gesehen, genehmigt und gefertigt

DER PRÄSIDENT DES SCHULRATES


 - Rag. Othmar Luther -

DER SEKRETÄR


 -Othmar Hübner-

6. Benennung der Handelsoberschule Meran
 7. Hausrechtsordn.: Spende d. Stadt, Landesregierung
 8. Gen. d. Spesenverput: Grimeistersch. 7180 u. erstl. Untersub.
 9. Allfälliges

zu 1. Beprüfung durch den Vorsitzenden.
 Auf Vorschlag von Prof. Fischer wurde der
 Gebrauch der Kl. TA zur Genehmigung der
 Motorreise in die Tagesordnung Punkt 3
 mit einstimmigen Beschluß des Schulrats
 aufgenommen. ^{15.5. u. 06.02.80}
 Das Protokoll ^{der} Schriftführer verlesen,
 wurde ohne Erörterung od. Korrektur en-
 genommen.

zu 2. Da der Entwurf der Geschäftsordnung
 schon vor längerer Zeit dem einzelnen Mit-
 gliedern zur Einsicht zugestellt wurde
 setzt der Vorsitzende die Kenntnis des Do-
 kuments voraus. Er beginnt gleich mit der
 Verlesung und gibt jedem die Möglich-
 keit dazu Stellung zu nehmen. Alle Art.
 wurden entweder mit prinzipiellen Ab-
 änderungen od. Ergänzungen od. so, wie
 sie der Entwurf vorher einstimmig en-
 genommen. Die Geschäftsordnung lautet
 nun wie folgt:

Art. 1: Zusammensetzung des Schulrats:
 Nach Art. 1 des LG Nr 49 v. 05.09.1975
 setzt sich der Schulrat der Handelsober-
 schule Meran aus folg. Mitgliedern

Zusammen:

6 Vertreter d. Lehrer

3 Vertreter der Eltern

3 Vertreter der Schüler

1 Vertreter des Verwaltungspersonals

Der Direktor der Schule ist v. Rechts wegen Mitglied des Schulrats.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Direktors vertritt diesen einer der nach Art. 4 des Landesgesetzes Nr 48 v. 05.09. 1975 gewählten Mitglieder.

art. 2: Aufgaben d. Vorsitzenden:

Der Vorsitzende

- beruft den Schulrat ein
- eröffnet die Sitzungen u. leitet die Debatten
- leitet das Protokoll der vergangenen Sitzung vorlesen, wozu die Mitglieder das Wort ergründen können, um eventuelle Richtigstellungen einfügen zu lassen.
- sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung
- leitet über schriftl. formulierten Anträge abstimmen
- erteilt das Wort
- verkündet das Ergebnis d. Abstimmungen
- überwacht die Abfassung der Protokolle
- sorgt für die termingerechte Einreichung der Jahresabschlussberichte des Schulrats

art 3: Der Vizepräsident:

Der Vizepräsident steht dem Vorsitzenden bei u. vertritt ihn in Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung.

Wenn der Vizepräsident keine Schulrats-Sitzung leitet, so unterschreibt er das diesbezügl. Protokoll und die diesbezüglichen Beschlüsse.

Art 4: Der Sekretär:

Der Sekretär führt das Protokoll und leitet die schriftlichen Abstimmungen.

Art 5: Einberufung der Sitzungen:

Der Schulrat kann zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

Die ordentlichen Sitzungen finden mindestens 2 mal pro Semester statt.

Die Einberufung muß schriftlich erfolgen und wenigstens 7 Tage vorher allen Mitgliedern zugestellt werden.

Der Vorsitzende beruft den Schulrat ein, wenn es der Direktor der Anstalt, der Vollzeitlehrer oder 1/5 der Mitglieder des Schulrates für dringend erachtet.

Bei außerordentl. Sitzungen genügt die Einberufungsfrist v. 3 Tagen, die Einberufung kann auch mündlich oder telephonisch erfolgen.

Die Schulratsitzung muß zusammen

mit der Tagesordnung an der Anschreibtisch der Schule veröffentlicht werden n. 7. sieben bzw. drei Tage vor der jeweiligen Sitzung.

art. 6. Beschlußfähigkeit des Schulrates:
Für die Beschlußfähigkeit des Schulrates ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
Sollte diese Mehrheit nicht vorhanden sein, so muß der Präsident die Sitzung verschieben. Der Vorsitzende setzt in diesem Falle nach Beratung mit den anwesenden Mitgliedern den Zeitpunkt für die nächste Sitzung fest die jedenfalls innerhalb der nächsten fünfzehn Tage stattfinden muß.

art. 7. Absenker:

Können Mitglieder des S. R. aus triftigen Gründen nicht an einer Sitzung teilnehmen, so soll dies rechtzeitig dem Vorsitzenden oder der Direktion schriftlich mitgeteilt werden. Wer ohne ausreichende Begründung drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleibt scheidet aus dem Schulrat aus u. wird durch den nächstfolgenden Nichtgewählten seiner Kategorie nach Liste ersetzt.

art. 8. Tagesordnung:

Der Einladung sind die Tagesordnungen

n. die für die Erläuterung der zu verhandelnden Gegenstände erforderlichen Schriftstücke bei-
~~Die Tagesordnung~~ zuschließen die der Voll-
 zuspruchsbuch als notwendig erscheint.

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Anträge

- des Schulrates
- des Vollzusehensausschusses
- des Direktors der Anstalt
- oder jedes einzelnen Mitgliedes des Schulrates stellt.

Die Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Tage vor Erstellung derselben im Sekretariat schriftlich hinterlegt werden. Zusatz oder Abänderungsanträge müssen zu Beginn der Sitzung von der Mehrheit der Mitglieder genehmigt werden.

Die Tagesordnung muß immer den Punkt "Allfälliges" enthalten.

art. 8: Die Debatte:

- Das Wort in der Debatte wird vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- Die Berufung auf die Tagesordnung, die Geschäftsordnung od. die Reihenfolge der Abstimmung hat über den Vorrang.
- Den Schluß einer Debatte, bzw. den Abschluß der Rednerliste kann jederzeit ein Mitglied beantragen; der Vorsitzende löst über

diesen Antrag abstimmen, nachdem höchstens zwei Mitglieder dafür und zwei dagegen, und zwar in der folgenden Kürze, gesprochen haben:

Kein Mitglied soll auf eine bereits abgeschlossene Debatte zurückkommen.

- Über jeden Tagesordnungspunkt muß formell abgestimmt werden, wenn darüber ein Beschluß gefaßt werden muß.

Art. 10. Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder geheim erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

Bei Fragen, die Personen betreffen, ist die geheime Abstimmung vorgeschrieben.

Vorschläge u. Beschlüsse des Schulrates gelten als angenommen, wenn die Hälfte plus einer der Abstimmenden dafür gestimmt haben, vorbehaltlich der Fälle für die eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Art 11. Protokoll:

Über jede Sitzung wird ein Protokoll abgefaßt, das die Vorschläge gutachten, nebst die Beschlüsse des Schulrates enthält.

Das Protokoll soll die wichtigsten Diskussionbeiträge zu den behandelten Fragen ent-

halten.

Falls ein Vorschlag ausdrücklich und namentlich im off. Protokoll auf genommen werden soll, muß dies vom Betreffenden bekräftigt und formuliert werden. Der Vorsitzende des Schulrats und der Sekretär unterschreiben das Protokoll.

Das Protokoll muß innerhalb fünf Tagen abgefaßt werden. Eine Abschrift des Protokolls und der Beschlüsse muß innerhalb von acht Tagen nach der betreffenden Sitzung an der Amtstafel für die Dauer von 14 Tagen ausgeträgt werden.

Die Protokolle werden im Sekretariat der Schule hinterlegt und können dort jederzeit während der Amtsstunden eingesehen werden.

Art 12. Öffentlichkeit der Sitzungen:

Die Sitzungen des Schulrates sind öffentlich. Sie sind den Lehrern, Schülern, Schülereltern und dem nicht unterrichtenden Personal der Schule zugänglich. Schulfremde Personen haben keinen Zutritt. Fragen, die Personen betreffen, werden unter Ausschuß der Öffentlichkeit behandelt.

Art 13. Koordinierende Tätigkeit:

Der Schulrat wirkt in koordinierender Weise mit den anderen mitbestimmungs-

premier zusammen. Die Zusammenarbeit wird vor allem dann angestrebt, wenn die Tätigkeit des Schulrates die Erfüllung einschlagender Aufgaben von seiten eines anderen Gremiums offensichtlich oder wünschenswert verbessern wird.

art. 14, Teilnahme v. Fachkräften:

Der Schulrat kann mit Mehrheitsbeschluss zu seinen Sitzungen als Berater auch Fachleute einladen, die mit ärztlichen, sozialen und pädagogischen Aufgaben betraut sind und als Schulf- oder Berufsberater wirken. Sie haben nur beratende Funktion.

art. 15, Der Vollversammlung:

- Der Ausschuss ist das Vollzugsorgan des Schulrates und als solches weisungspfechtig und dem Schulrat gegenüber für seine Aktivitäten verantwortlich.

Daher legt der Direktor bei jeder Schulratsitzung einen kurzen Tätigkeitsbericht vor.

- Der Vollversammlung wird verpflichtet, Anträge und Ansuchen jeder Art auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Über unvollständige Anträge oder Ansuchen kann der Schulrat nicht beschließen. Sie werden deshalb auf die nächste Sitzung ~~verlegt~~ verlegt.

- Der Vollversammlung wird vom Direktor

der Anstalt als Vorsitzender einberufen.
 - Ferner wird er einberufen, wenn ein ge-
 wählter Vertreter des Vollsaßsausschusses
 verlangt.

art. 16. Jahresabschlussbericht;

Der jährliche Bericht des Schulrates an den
 Schulentsleiter wird im Monat September
 eines jeden Jahres vom Vollsaßsausschuß
 vorbereitet und in einer eigenen Sitzung
 dem Schulrat zur Diskussion und Ge-
 nehmigung vorgelegt.

Diese Sitzung ist innerhalb des Monats
 Oktober einberufen und auf jeden Fall
 vor der ersten Schulratsitzung des neuen
 Schuljahres abzuhalten.

Der Bericht wird vom Vorsitzenden des
 Schulrates und vom Vorsitzenden des Voll-
 saßsausschusses unterzeichnet.

Innerhalb von 15 Tagen nach dessen
 Annahme im Schulrat leitet der Direktor
 den Bericht an den Schulentsleiter und
 an den Landeschulrat weiter.

art 17. Abänderung der Geschäftsordnung;

Diese Geschäftsordnung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehr-
 heit der Ratsmitglieder abgeändert wer-
 den.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Schul-
 rat in der Sitzung vom 1. April 1880 ver-

abgelehnt und ist rechtskräftig.

Zu 3. Zunächst verliest der Vorsitzende das Schreiben vom Landesrat Telper, mit dem der KOB Meran eine einmündige Genehmigung von 500 000 Lire für die Mexikoreisen unserer Schule zugesichert worden sind. Demzufolge so meint der Vorsitzende, der Beschluß des Professorencollegiums, die Mexikoreise zu boykottieren prinzipiell sein. Dieser Meinung schließen sich alle Mitglieder des Schulrates an und genehmigen einstimmig das Ansuchen der Kl. 5A. Nach einer längeren Diskussion über die Finanzierung der Fahrtsperren wird beschlossen (6 Stimmen dafür, 2 Enthaltungen) den 4 Begleitpersonen der 2 Mexikoreisen die Fahrtsperren aus Kap. 20 zu vergüten.

Unterschiedl. Meinungen zeigte die Diskussion über die Ansuchen der Kl. 2A, 2B, 4B um Genehmigung von Lehrfahrten. Da ein klares Konzept zur Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder keine Konten der verschiedenen Leistungen auf reinen gemeinsamen Kennen gebracht werden. Deswegen fand Wolner heute es für nicht richtig, daß das Ansuchen der Kl. 4B streiktem Kollekt, weil der Schulrat nicht in der Lage sei, das Geld zu verteilen. Die Kern-